

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus

Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen
BMLFUW-UW-1.2.2/
0130-V/5/2017

Ihr Schreiben vom
05.03.2018

Unser Zeichen
HGD-166/18
HGR-527/18
Mag. Puhr-Zeismann ☎20505
✉:Patricia.Puhr-Zeismann@auva.at

Datum
11.04.2018

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben betreffend die Vorsorge für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zum o.g. Entwurf auf das **ChemG** Stellung.

Zu § 37 Abs 2:

Gemäß den Erläuterungen zum Entwurf wird die Streichung des § 37 Abs 2 (Meldepflichten für Gifte und für bestimmte gefährlicher Gemische) damit begründet, diese Mitteilungspflichten seien im Zusammenhang mit dem Entwurf des § 54 ChemG zu sehen und seien mit der Meldung nach Art 45 CLP-V ohnehin abgedeckt. Die beabsichtigte Streichung der gegenständlichen Bestimmung entzieht den §§ 2 bis 5 Gif tinfor mations-Verordnung 1999 die Grundlage.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die zu meldenden Daten nach Art 45 CLP-V Anhang VIII nicht alle Daten abdecken, welche bisher nach § 2 Gif tinfor mations-Verordnung 1999 und dessen Anlage 1 gemeldet werden. Dies betrifft etwa Erste-Hilfe-Maßnahmen und personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, allfällige gefährliche Reaktionen, Nachweismethoden sowie jedenfalls die *Übermittlung des vollständigen Sicherheitsdatenblattes* (Ziffer 5 der Anlage 1 zur Gif tinfor mations-Verordnung 1999).

Da eine Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern für Gemische nun in § 54 ChemG an das UBA vorgesehen werden soll, könnten diese Informationen großteils auch aus diesen generiert werden.

Soweit in § 54 ChemG die Beibehaltung der Übermittlungspflicht für Sicherheitsdatenblätter (SDB) für Gemische mit (gesundheits-)gefährlichen Inhaltsstoffen vorgeschrieben wird, scheint § 37 Abs 2 als entbehrlich.

Nach geltendem Recht sind auch alle nicht gefährlichen Bestandteile des Gemisches ab einem Massenanteil im Gemisch von 1,0 % zu melden (Ziffer 4.3 der Anlage 1 zur Giftinformations-Verordnung 1999). Hervorzuheben ist, dass der Wegfall dieser Meldepflicht – der als durchaus vertretbar erscheint – eine erhebliche Entlastung der Betriebe hinsichtlich ihrer Mitteilungspflichten bewirkt.

Zu § 54:

Mit der beabsichtigten Novelle zum ChemG würde die Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999) zur Gänze wegfallen, weil ihr die Verordnungsgrundlagen im ChemG entzogen werden. Wie in den Erläuterungen angeführt, sei daher in Folge die ChemV 1999 aufzuheben.

Wesentliche und weiterhin wichtige Bestimmungen der Absätze 8, 9 und 10 des § 25 ChemV 1999 regeln die Übermittlung von österreichischen Sicherheitsdatenblättern an das UBA. Das UBA führt eine Datenbank der übermittelten österreichischen Sicherheitsdatenblätter.

Die Möglichkeit der Recherche in und der Vergleich zwischen Sicherheitsdatenblättern stellen wichtige Hilfsmittel für Beratungseinrichtungen, ChemikalieninspektorInnen und Arbeitsinspektionsorgane dar, etwa um die Plausibilität von Angaben abzuschätzen oder um alternative Gemische mit ähnlichem Verwendungszweck zu ermitteln. Diese Recherche unterstützt das arbeitnehmerschutzrechtliche Substitutionsgebot bzw das Gebot zur Minimierung gefährlicher Expositionen. Gemäß CLP-Anhang VIII (Ziffer A.5.3) ist es künftig zulässig, den UFI bei gefährlichen Gemischen für die industrielle Verwendung *ausschließlich im Sicherheitsdatenblatt* anzugeben. Wenn daher beispielsweise im Notfall – wie häufig erwarten werden muss – nur der Produktname bekannt ist, das Sicherheitsdatenblatt aber noch nicht herbeigeholt oder unauffindbar ist, kann auf den UFI effizient nur mit Hilfe der Sicherheitsdatenblatt-Datenbank zugegriffen werden.

Der gegenständliche Entwurf enthält begrüßenswerter Weise eine Ergänzung im Absatz 4 des § 54 (letzter Satz), wonach die (bisher in der ChemV geregelte) Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) an das UBA für bestimmte Gemische nun im ChemG grundsätzlich weiterbestehen soll:

„Importeure und nachgeschaltete Anwender haben Sicherheitsdatenblätter für Gemische, die einen Stoff gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. b oder c der REACH-V enthalten, sowie für Gemische, für die gemäß Art. 31 Abs. 3 der REACH-V Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in elektronischer Form dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln.“

Auf einige **Unklarheiten** muss jedoch hingewiesen werden:

a.) Gemische mit Stoffen gemäß lit a und Gemische, für die aufgrund anderer gefahrenbedingter Auslösekriterien Sicherheitsdatenblätter erforderlich sind

Der wichtigste Punkt des Artikels 31 Abs 1 REACH-V – nämlich lit a – fehlt im oben genannten Satz. Diese lit a bestimmt, dass ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen ist, wenn das Gemisch als „gefährlich“ gemäß CLP-V eingestuft ist. Somit fehlt der wichtigste Anwendungsfall.

Neben Artikel 31 Abs 3 REACH-V gibt es weitere chemikalienrechtliche Bestimmungen, die die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts vorsehen. Folgende prominente Fundstellen sind hier zu nennen:

- Anhang 1 Teil 3.4 Tabelle 3.4.6 (Hinweis 1) der CLP-V betreffend ein verpflichtendes Sicherheitsdatenblatt bei Vorhandensein eines sensibilisierenden Gemisch-Bestandteils.
- Anhang 1 Teil 3.4 Tabelle 3.6.2 (Hinweis 1) der CLP-V betreffend die Verfügbarkeit eines Sicherheitsdatenblattes für ein Gemisch mit einem Stoff, der als krebserzeugend Kategorie 2 eingestuft ist.
- Anhang 1 Teil 3.4 Tabelle 3.7.2 (Hinweis 1) der CLP-V betreffend die Verfügbarkeit eines Sicherheitsdatenblattes für ein Gemisch mit einem Stoff, der als reproduktionstoxisch eingestuft ist.
- Anhang 1 Teil 3.4 Tabelle 3.8.3 (Hinweis 1) der CLP-V betreffend die Verfügbarkeit eines Sicherheitsdatenblattes für ein Gemisch mit einem Stoff, der als STOT (einmalige Exposition) der Kategorie 2 eingestuft ist.
- Anhang 1 Teil 3.4 Tabelle 3.9.4 (Hinweis 1) der CLP-V betreffend die Verfügbarkeit eines Sicherheitsdatenblattes für ein Gemisch mit einem Stoff, der als STOT (wiederholte Exposition) der Kategorie 2 eingestuft ist.

Der letzte Satz in § 54 Abs 4 hat daher auch den Anwendungsfall des Art 31 Abs 1 lit a REACH-V zu umfassen sowie die Anwendungsfälle aus anderen chemikalienrechtlichen Bestimmungen.

Ein Vorschlag dazu wird nachfolgend vorgelegt.

b.) Übermittlung von SDB auch bei Gemisch-Änderungen

Nicht nur beim erstmaligen Inverkehrbringen, auch bei Änderungen eines Gemisches muss ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden. Durch eine Änderung in der Rezeptur kann es auch zu einer Änderung in der Gefährlichkeit des Gemisches kommen. Weiters kann beispielsweise auch der Handelsname des Gemisches eine Änderung erfahren. Teilt man die geänderten Informationen nicht zeitnahe mit, werden falsche Informationen für

Beauskunftungen herangezogen. Dies kann zu schwerwiegenden Folgen für das Leben und die Gesundheit von Menschen führen.

Die in § 4 Gif tinfor mations-Verordnung vorgesehene Meldung von Änderungen soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die gegenständliche Bestimmung im Entwurf muss somit auch eine SDB-Übermittlung bei Gemisch-Änderungen vorsehen.

c.) Verpflichtete

Im Entwurf werden als Verpflichtete nur Importeure und nachgeschaltete Anwender angeführt. Um hier Missverständnisse, Unklarheiten oder Lücken zu vermeiden, soll wie bisher in § 25 Abs 8 ChemV auf den Verantwortlichen des § 27 Abs 1 ChemG 1999 abgestellt werden.

Die gegenständliche Bestimmung im Entwurf soll auf den Verantwortlichen gemäß § 27 Abs 1 ChemG 1999 verweisen.

d.) Übermittlung nach dem Stand der Technik

Wenngleich nahezu selbstverständlich, soll im Abs 4 letzter Satz zweifelsfrei ausgedrückt werden, dass die Übermittlung in elektronisch lesbarer Form zu erfolgen hat. Dies erleichtert es, künftig den Firmen zweckmäßige Standards für diese Übermittlung anzubieten.

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich nachfolgende Änderungswünsche im Entwurf hinsichtlich des § 54 Abs 4 letzter Satz:

„~~Importeure und nachgeschaltete Anwender~~ Die gemäß § 27 Abs.1 ChemG 1999 für das Inverkehrsetzen Verantwortlichen haben Sicherheitsdatenblätter für Gemische, die einen Stoff gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. a, b oder c der REACH-V enthalten, sowie für Gemische, für die gemäß Art. 31 Abs. 3 der REACH-V Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, sowie für Gemische, für welche nach anderen chemikalienrechtlichen Bestimmungen ein Sicherheitsdatenblatt vorgesehen ist, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen sowie innerhalb von drei Monaten nach einer Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes in elektronischer lesbarer Form dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln.“

Alternativ und kürzer könnte der § 54 Abs 4 letzter Satz wie folgt lauten:

„~~Importeure und nachgeschaltete Anwender~~ Die gemäß § 27 Abs.1 ChemG 1999 für das Inverkehrsetzen Verantwortlichen haben Sicherheitsdatenblätter für Gemische, die einen Stoff gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. a, b oder c der REACH-V enthalten, sowie für

Gemische, für die gemäß Art. 31 Abs. 3 der REACH-V Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, für welche nach chemikalienrechtlichen Bestimmungen ein Sicherheitsdatenblatt vorgesehen ist, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen sowie innerhalb von drei Monaten nach einer Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes in elektronischer lesbarer Form dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln.“

Zu § 19 Abs 1:

Die grundlegend wichtige Bestimmung des geltenden § 19 Abs 1 (Allgemeine Sorgfaltspflichten) lautet:

„Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Gemische oder Gemische, für die nach Art. 31 Abs. 3 der REACH-V ein Sicherheitsdatenblatt vorgesehen ist, oder gefährliche Erzeugnisse verwendet oder als Abfall behandelt, hat insbesondere auf Basis der auf Verpackungen oder in Beipacktexten angegebenen Hinweise, der ihm übermittelten Informationen sowie anzuwendender Rechtsvorschriften zu entscheiden, welche Maßnahmen hinsichtlich des Gesundheits- und Umweltschutzes zu ergreifen sind.“

Die Sorgfaltspflicht des § 19 schafft die Verbindung zwischen dem Gesetzesziel, also dem „vorsorglichen Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch ... das Verwenden oder die Abfallbehandlung von Stoffen [und] Gemischen“ und den beizustellenden Sicherheitsdatenblättern. Es sollen daher nicht nur jene Sicherheitsdatenblätter, die nach Artikel 31 Abs 3 vorgesehen sind, berücksichtigt werden, sondern alle, die nach chemikalienrechtlichen Bestimmungen – insbesondere in der CLP-V – vorgesehen sind. Siehe dazu die obigen Ausführungen zu § 54 Abs 4 letzter Satz.

Der erste Teilsatz des § 19 Abs 1 sollte daher wie folgt **geändert** werden:

„Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Gemische oder Gemische, für die nach Art. 31 Abs. 3 der REACH-V chemikalienrechtlichen Bestimmungen ein Sicherheitsdatenblatt vorgesehen ist, oder gefährliche Erzeugnisse verwendet oder als Abfall behandelt, hat ...“

Mit freundlichen Grüßen

Der leitende Angestellte

i.V. Mag. Daniela Zechner

